

RS Vfgh 1999/6/10 G7/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art18 Abs1

AIVG §56 Abs2

Leitsatz

Aufhebung einer Bestimmung des AIVG betreffend den ausnahmslosen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes wegen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip

Rechtssatz

§56 Abs2 AIVG idF des Arbeitsmarktservice-BegleitG, BGBl. 314/1994, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Unterschiedliche Interessenlagen können insbesondere im Arbeitslosenversicherungsrecht in Ansehung der Voraussetzungen für die Gewährung einer aufschiebenden Wirkung auch unterschiedliche Regelungen (wie etwa bei der Aberkennung von Leistungen) rechtfertigen. Da aber ein ausnahmsloser Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen Bescheide in Leistungssachen ohne Eröffnung einer anderen Möglichkeit zur Gewährung des erforderlichen Rechtsschutzes mit dem der Bundesverfassung immanenten rechtsstaatlichen Prinzip, namentlich mit dem Rechtsschutzsystem, nicht vereinbart werden kann, ist §56 Abs2 AIVG als verfassungswidrig aufzuheben.

(Anlaßfall: E v 10.06.99, B622/98 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides; Quasi-Anlaßfälle: E v 14.06.99, B1798/98 und B1461/98, letzter teilweise Aufhebung, teilweise Ablehnung der Beschwerdebehandlung).

Entscheidungstexte

- G 7/99

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.1999 G 7/99

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Verwaltungsverfahren, Wirkung aufschiebende, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:G7.1999

Dokumentnummer

JFR_10009390_99G00007_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at